LEITFADEN DECKBLATT

GEGENSTAND	**ePA-fähiges PDF/A aus dem Klinikarchiv**
INHALT	Welche Dateien die ePA für alle annimmt, was beim Hochladen aus dem Krankenhaus scheitert und wie sich Entlassbriefe und Befunde vorher prüfen lassen.
STAND	Quellen gelesen am 16.11.2026
QUELLE	gematik, gemSpec_Aktensystem_ePAfueralle 1.8.2 und gemILF_PS_ePA 3.8.1; 10 Quellen, Register 9
UMFANG	18 Seiten · 9 Register
HERAUSGEBER	Doconform
VERFASSER	Florian Albers

REGISTER

1. Auf einen Blick
2. Anlass und Geltung
3. Vorgabe und Praxis
4. Prüfliste
5. Fehlerquellen
6. Ergebnisse prüfen
7. Doconform
8. Häufige Fragen
9. Quellen

Zitate in „…“ mit Fundstelle · eigene Auslegung als „Unsere Lesart“ gekennzeichnet

QUELLEN GEPRÜFT
16.11.2026

1 Auf einen Blick

FÜNF PUNKTE

KURZFASSUNG

1. Krankenhäuser müssen unter anderem Entlassbriefe, Laborbefunde und Befundberichte in die ePA übermitteln, wenn sie elektronisch vorliegen und der Versicherte nicht widersprochen hat. [§ 348 Abs. 3 SGB V]
2. PDF nimmt die ePA nur als PDF/A-1a, 1b, 2a, 2u oder 2b an. PDF/A-3 und PDF/A-4 lehnt sie ab. [gemSpec-AS, A_25233]
3. Ein einzelnes Dokument darf höchstens 25 MB groß sein, alle Dokumente eines Uploads zusammen 250 MB. [gemSpec-AS, A_14937]
4. Das KIS wandelt eigene PDF-Dokumente in PDF/A um, Dokumente aus Drittsystemen grundsätzlich nicht. [gemILF-PS, A_24967-02]
5. Die ePA ersetzt nicht die Behandlungsakte. Diese bleibt zehn Jahre im Haus. [gemILF-PS, Kap. 1.10; § 630f Abs. 3 BGB]

2 Anlass und Geltung

§§ 341, 342, 348 SGB V · GEMILF-PS

DIE EPA FÜR ALLE

Die elektronische Patientenakte ist nach § 341 Abs. 1 SGB V „eine versichertengeführte elektronische Akte, die den Versicherten von den Krankenkassen gemäß § 342 zur Verfügung gestellt wird“. Seit dem 15. Januar 2025 legen die Krankenkassen sie für jeden Versicherten an, der nicht widersprochen hat [§ 342 Abs. 1 SGB V]. Für die Nutzung gilt: „Die Nutzung ist für die Versicherten freiwillig.“ [§ 341 Abs. 1 SGB V]

Technisch beschreibt die gematik die ePA in Spezifikationen. Für die Formate sind zwei Dokumente maßgeblich: die Spezifikation des Aktensystems [gemSpec-AS] und

der Implementierungsleitfaden für Primärsysteme wie das KIS [gemILF-PS]. Beide sind freigegeben und öffentlich.

WAS KRANKENHÄUSER EINSTELLEN MÜSSEN

§ 348 SGB V regelt die Pflichten der zugelassenen Krankenhäuser. Über die Daten nach Absatz 1 hinaus haben sie „Daten nach § 347 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Entlassbriefe in die elektronische Patientenakte zu übermitteln und dort zu speichern“, soweit diese Daten im Rahmen der Krankenhausbehandlung „erhoben und elektronisch verarbeitet werden“ [§ 348 Abs. 3 SGB V]. § 347 Abs. 2 nennt unter Nummer 1 bis 3 „Daten zu Laborbefunden“, „Befundberichte aus bildgebender Diagnostik“ und „Befundberichte aus invasiven oder chirurgischen sowie aus nicht-invasiven oder konservativen Maßnahmen“.

Die Pflicht hat Grenzen. Sie entfällt, wenn der Versicherte widersprochen hat, und sie besteht nur, „soweit andere Rechtsvorschriften der Übermittlung und Speicherung nicht entgegenstehen“ [§ 348 Abs. 3 SGB V]. Vor dem Einstellen von Daten, die zu Diskriminierung oder Stigmatisierung führen können, müssen Krankenhäuser auf die Möglichkeit hinweisen, die Verarbeitung zu beschränken. Weitere Ausnahmen stehen in § 348 Abs. 6 SGB V.

Der Implementierungsleitfaden der gematik führt die Pflichtdokumente mit ihrem Format auf, etwa „Krankenhaus-Entlassbrief (nach stationärer Behandlung, sowohl vorläufige als auch endgültige Version) (im PDF/A Format)“, dazu Laborbefund, Bildbefund und Befundberichte, jeweils „im PDF/A Format“ [gemILF-PS, Kap. 1.10].

WARUM DAS THEMA DIE ARCHIVE BETRIFFT

Die Dokumente entstehen im KIS, in Subsystemen wie Labor und Radiologie oder kommen als Scan ins Haus. Viele liegen heute als gewöhnliches PDF vor. Die gematik schreibt dazu: „Liegen in die ePA einzustellende Dokumente zum Zeitpunkt der Datenübermittlung nur als einfache PDF-Dokumente vor, können diese ohne Konvertierung nicht in der ePA gespeichert werden.“ [gemILF-

PS, Kap. 3.11.1.2] Wer hochlädt, legt das Haus selbst fest: „Ob das Dokument durch das Primärsystem- oder ein Archivsystem in die ePA hochgeladen wird, legt die Leistungserbringerinstitution fest.“ [gemILF-PS, Kap. 6.1.3]

Dieser Abschnitt ist keine Rechtsberatung.

3 Vorgabe und Praxis

LINKS ZITAT, RECHTS UNSERE UMSETZUNG

THEMA	DIE GEMATIK LEGT FEST (ZITAT)	IN DER PRAXIS · UNSERE LESART
Welche Formate	Der XDS Document Service muss beim Einstellen prüfen, dass das Dokument einen der folgenden MIME-Types hat: „application/pdf nur PDF/A gemäß A_25233 (pdf)“, „text/plain (txt)“, „application/xml (xml)“, „application/hl7-v3 (xml)“, „application/pkcs7-mime (p7s oder p7)“, „application/fhir+xml (xml)“, „application/fhir+json (json)“, „application/json (json)“, „sowie der tatsächliche Inhalt des Dokuments konform mit dem behaupteten MIME-Type ist. Falls die Prüfung nicht erfolgreich ist, muss das Einstellen des Dokumentes abgelehnt werden.“ [gemSpec-AS, A_24864-04, Kap. 3.13.1.1] **Begründung der gematik:** „Dokumente im PDF-Format werden vom XDS Document Service abgelehnt, da sie ausführbaren Code enthalten können.“ [gemSpec-AS, Hinweis zu A_24864, Kap. 3.13.1.1] **Unsere Lesart:** Bilder (JPEG, PNG, TIFF), Office-Dateien und E-Mails stehen nicht in der	SCHRITT 2 **Lücken bei Drittsystemen schließen.** Für Dokumente, die das KIS nicht selbst umwandelt (Subsysteme, Scans, Fremdbefunde), einen Weg zum PDF/A festlegen. SCHRITT 3 **Zielformat festlegen.** PDF/A-2a, ersatzweise 2u oder 2b. Kein PDF/A-3 und kein PDF/A-4 für die ePA, auch wenn das Archiv selbst PDF/A-3 nutzt.

THEMA	DIE GEMATIK LEGT FEST (ZITAT)	IN DER PRAXIS · UNSERE LESART
	Liste. Sie gelangen nur als PDF/A in die ePA. Das gilt auch für den Bildbefund: Er geht als Befundbericht im PDF/A hinein, nicht als Bilddatei.	
Welche PDF/A-Teile und -Stufen	„Der XDS Document Service MUSS sicherstellen, dass ausschließlich die folgenden PDF/A-Formate unterstützt werden: PDF/A-1a, PDF/A-1b, PDF/A-2a, PDF/A-2u, PDF/A-2b“ [gemSpec-AS, A_25233, Kap. 3.13.1.1]. Der Implementierungsleitfaden fasst das als „application/pdf (nur PDF/A-1 und 2)“ zusammen [gemILF-PS, Kap. 1.8]. **Unsere Lesart:** PDF/A-3 (mit eingebetteten Dateien beliebigen Formats) und PDF/A-4 lehnt die ePA ab. Für ein Archiv, das Originale in PDF/A-3 einbettet, braucht die ePA eine eigene Fassung in PDF/A-2. Innerhalb von Teil 2 sind alle drei Stufen zulässig. Ein Rückfall von 2a auf 2u oder 2b bleibt also ePA-fähig. Welche Stufe was garantiert, erklärt der Artikel PDF/A-Stufen erklärt.	SCHRITT 3 **Zielformat festlegen.** PDF/A-2a, ersatzweise 2u oder 2b. Kein PDF/A-3 und kein PDF/A-4 für die ePA, auch wenn das Archiv selbst PDF/A-3 nutzt. SCHRITT 4 **Jedes Ergebnis validieren.** Gegen die Stufe prüfen, die die Datei angibt, und das Ergebnis je Dokument festhalten.

THEMA	DIE GEMATIK LEGT FEST (ZITAT)	IN DER PRAXIS · UNSERE LESART
Wer umwandelt	„Das PS MUSS eigene Dokumente im PDF-Format, die in das Aktenkonto eingestellt werden sollen, automatisch in ein erlaubtes PDF/A-Format konvertieren und ausschließlich das konvertierte Dokument im PDF/A-Format in das Aktenkonto übermitteln.“ [gemILF-PS, A_24967-02, Kap. 3.11.1.2] **Grenze:** „Die Konvertierung von Dokumenten aus Drittsystemen, z. B. aus einem separaten Radiologieinformationssystem (RIS), nimmt das an die ePA angebundene Primärsystem, z. B. das führende KIS (Krankenhausinformationssystem), grundsätzlich nicht vor. Wenngleich das Krankenhaus eine durchgängige Anwendung des PDF/A-Standards für in die ePA einzustellende Dokumente sicherstellen sollte, besteht keine explizite gesetzliche Pflicht zur Konvertierung.“ [gemILF-PS, Kap. 3.11.1.2] **Unsere Lesart:** Die Lücke liegt bei den Subsystemen und bei eingescannten Fremdbefunden. Wer sie schließen will, braucht eine Umwandlung vor der Übergabe an das KIS oder das Archiv. Das Aktensystem bietet eine Umwandlung von PDF in PDF/A an, aber nur für die App der Versicherten [gemSpec-AS, Kap. 3.13.1.14]. Für	SCHRITT 1 **Quellen der Pflichtdokumente erfassen.** Für Entlassbrief, Laborbefund, Bildbefund und Befundberichte festhalten, aus welchem System sie kommen und in welchem Format. SCHRITT 2 **Lücken bei Drittsystemen schließen.** Für Dokumente, die das KIS nicht selbst umwandelt (Subsysteme, Scans, Fremdbefunde), einen Weg zum PDF/A festlegen.

THEMA	DIE GEMATIK LEGT FEST (ZITAT)	IN DER PRAXIS · UNSERE LESART
	das Krankenhaus gibt es diesen Weg nicht.	
Größe	Der XDS Document Service lehnt ab, „wenn die Gesamtgröße aller übermittelten Dokumente 250 MByte übersteigt oder die Größe mindestens eines einzelnen Dokuments 25 MByte übersteigt“. Erläuterung: „Dokumente bis zu einer Größe von 25 MB = 25 * (1024)^2 Byte“; „Größere Dokumente können nicht hochgeladen werden.“ [gemSpec-AS, A_14937, Kap. 3.13.1.4.3.1] Das KIS muss das vorher sicherstellen [gemILF-PS, A_16187, Kap. 3.11.1.2]. **Unsere Lesart:** Die Grenze trifft vor allem Scans in hoher Auflösung und Befunde mit vielen Bildern. Die Größe sollte vor dem Hochladen geprüft werden, nicht erst am Fehler des Aktensystems.	SCHRITT 5 **Größe prüfen.** Höchstens 25 MB je Dokument, 250 MB je Upload. Große Scans vorher verkleinern oder teilen.

THEMA	DIE GEMATIK LEGT FEST (ZITAT)	IN DER PRAXIS · UNSERE LESART
Metadaten	Jedes Dokument kommt mit Metadaten nach IHE XDS in die ePA (Autor, eindeutige Kennung, Dateiformat und weitere) [gemILF-PS, Kap. 1.7]. Pflicht ist unter anderem ein nicht leerer Titel, der „eine fachliche Beschreibung des Dokumentes enthalten“ soll [gemSpec-AS, A_23369-03, Kap. 3.13.1.8.2]. Der Krankenhaus-Entlassbrief hat eine eigene Belegung von `classCode` und `typeCode`, mit dem Hinweis „Aktuell: PDF/A“ [gemILF-PS, Kap. 3.12.2.4]. Ein vorläufiger Entlassbrief bekommt einen zusätzlichen Code, und der Status muss auch „menschenlesbar im Dokument erkenntlich sein“ [gemILF-PS, Kap. 2.2.4.4]. **Unsere Lesart:** Metadaten setzt das KIS oder das Archivsystem, nicht der Konverter. Das PDF/A selbst muss aber lesbar zeigen, ob ein Entlassbrief vorläufig oder endgültig ist. Das entscheidet die Vorlage im KIS.	SCHRITT 6 **Metadaten und Status klären.** Titel, Dokumentart und Autor aus dem KIS übernehmen; vorläufige Entlassbriefe im Dokument sichtbar kennzeichnen.

THEMA	DIE GEMATIK LEGT FEST (ZITAT)	IN DER PRAXIS · UNSERE LESART
Signaturen	Für den eArztbrief der KBV schreibt die gematik: „Falls eine PDF/A-Konvertierung (Konvertierung in gültiges PDF/A-1/2 gemäß ePA-Anforderungen) notwendig ist, muss das konvertierte PDF/A ggf. ohne Signatur eingestellt werden.“ [gemILF-PS, Kap. 3.12.2.3] **Unsere Lesart:** Eine eingebettete Signatur bleibt bei einer Umwandlung in der Regel nicht gültig. Das signierte Original gehört ins Archiv, die ePA bekommt das PDF/A. Ob die Signatur vor der Umwandlung gültig war, sollte dokumentiert sein.	SCHRITT 7 **Signaturen regeln.** Festlegen, ob signierte PDFs ohne Signatur umgewandelt werden, und das Prüfergebnis der Signatur festhalten.

THEMA	DIE GEMATIK LEGT FEST (ZITAT)	IN DER PRAXIS · UNSERE LESART
Prüfung durch das Aktensystem	Das Aktensystem prüft das Format beim Einstellen. Eine Prüfung nur auf die ersten Bytes reicht nach der gematik „für kein Format“ [gemSpec-AS, A_28620, Kap. 3.13.1.1]. Bei einem Aktenumzug verzichtet das Aktensystem auf die erneute Prüfung, mit dieser Begründung: „Die komplexe Validierung von PDF/A-Dokumenten in den Aktensystemen verschiedener Hersteller kann zu unterschiedlichen Ergebnissen führen (valide vs. nicht valide).“ [gemSpec-AS, Erläuterung zu A_28663, Kap. 3.13.1.1] **Unsere Lesart:** Die gematik räumt selbst ein, dass Prüfprogramme bei PDF/A uneins sein können. Wer vor dem Hochladen mit einem anerkannten Validator prüft und das Ergebnis festhält, hat bei einer Ablehnung einen Beleg und einen Ansatzpunkt.	SCHRITT 4 **Jedes Ergebnis validieren.** Gegen die Stufe prüfen, die die Datei angibt, und das Ergebnis je Dokument festhalten. SCHRITT 8 **Ablehnungen auswerten.** Fehler des Aktensystems (etwa `InvalidDocumentContent` oder `MaxDocSizeExceeded`) dem Dokument zuordnen und mit dem eigenen Prüfergebnis vergleichen.

THEMA	DIE GEMATIK LEGT FEST (ZITAT)	IN DER PRAXIS · UNSERE LESART
Archiv und ePA	„Für Leistungserbringer stellt ihr Primärsystem ihre Primärdokumentation zur Verfügung, während die ePA als versorgungsbegleitende Sekundärdokumentation anzusehen ist.“ und „Die ePA ersetzt nicht die lokale Behandlungsdokumentation.“ [gemILF-PS, Kap. 1.10] Die Behandlungsakte ist „für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen“ [§ 630f Abs. 3 BGB]. **Unsere Lesart:** Die ePA ist kein Archiv. Versicherte dürfen Daten in ihrer ePA „eigenständig zu löschen“ [§ 337 Abs. 2 SGB V i. V. m. § 334 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1]. Für das Krankenhaus gilt deshalb: Original, PDF/A und Nachweis bleiben im eigenen Archiv, die ePA bekommt eine Kopie des PDF/A.	SCHRITT 9 **Archiv führen.** Original, PDF/A und Prüfnachweis im eigenen Archiv verknüpft aufbewahren, mindestens zehn Jahre.

4 Prüfliste

ZUM ABHAKEN IM HAUS

UNSERE LESART
Auslegung von Doconform, kein Text der gematik

Die folgende Liste ist unsere Umsetzung der Vorgaben, kein Text der gematik. Jeder Schritt nennt die Stelle, auf die er sich stützt.

	SCHRITT	STÜTZE
☐ 1	**Quellen der Pflichtdokumente erfassen.** Für Entlassbrief, Laborbefund, Bildbefund und Befundberichte festhalten, aus welchem System sie kommen und in welchem Format.	§ 348 Abs. 3 SGB V; gemILF-PS, Kap. 1.10
☐ 2	**Lücken bei Drittsystemen schließen.** Für Dokumente, die das KIS nicht selbst umwandelt (Subsysteme, Scans, Fremdbefunde), einen Weg zum PDF/A festlegen.	gemILF-PS, A_24967-02 mit Hinweis
☐ 3	**Zielformat festlegen.** PDF/A-2a, ersatzweise 2u oder 2b. Kein PDF/A-3 und kein PDF/A-4 für die ePA, auch wenn das Archiv selbst PDF/A-3 nutzt.	gemSpec-AS, A_25233
☐ 4	**Jedes Ergebnis validieren.** Gegen die Stufe prüfen, die die Datei angibt, und das Ergebnis je Dokument festhalten.	gemSpec-AS, A_24864-04 und Erläuterung zu A_28663
☐ 5	**Größe prüfen.** Höchstens 25 MB je Dokument, 250 MB je Upload. Große Scans vorher verkleinern oder teilen.	gemSpec-AS, A_14937; gemILF-PS, A_16187
☐ 6	**Metadaten und Status klären.** Titel, Dokumentart und Autor aus dem KIS übernehmen; vorläufige Entlassbriefe im Dokument sichtbar kennzeichnen.	gemSpec-AS, A_23369-03; gemILF-PS, Kap. 2.2.4.4 und 3.12.2.4
☐ 7	**Signaturen regeln.** Festlegen, ob signierte PDFs ohne Signatur umgewandelt werden, und das Prüfergebnis der Signatur festhalten.	gemILF-PS, Kap. 3.12.2.3
☐ 8	**Ablehnungen auswerten.** Fehler des Aktensystems (etwa `InvalidDocumentContent` oder `MaxDocSizeExceeded`) dem Dokument zuordnen und mit dem eigenen Prüfergebnis vergleichen.	gemSpec-AS, A_14937 und A_28656
☐ 9	**Archiv führen.** Original, PDF/A und Prüfnachweis im eigenen Archiv verknüpft aufbewahren, mindestens zehn Jahre.	§ 630f Abs. 3 BGB; gemILF-PS, Kap. 1.10

5 Typische Fehlerquellen

AUS SPEZIFIKATION, FORMATEN UND EIGENEN TESTS

VORBEMERKUNG

Die Spezifikationen nennen die Regeln, nicht die typischen Fehler. Die folgenden Punkte stammen aus der Spezifikation, aus den Formaten selbst und aus unseren Tests.

PDF, DAS KEIN PDF/A IST

Viele Systeme erzeugen PDF, das wie ein Archivdokument aussieht, aber keines ist. Ob eine Datei PDF/A sein will, steht in ihren Metadaten. Das ist eine Angabe der Datei, kein Nachweis. Das Aktensystem prüft den Inhalt gegen den behaupteten Typ und lehnt bei Abweichung ab [gemSpec-AS, A_24864-04].

PDF/A-3 AUS DEM ARCHIV

Archivsysteme betten Originale gern in PDF/A-3 ein. Für die ePA ist das ausgeschlossen, denn A_25233 kennt nur Teil 1 und 2. Auch PDF/A-4 fällt heraus.

SCANS UND BILD-PDFS

Ein Scan ohne Texterkennung ist ein Bild im PDF. Er kann PDF/A-2b werden und ist damit zulässig. Durchsuchbar wird er erst mit Texterkennung (dann 2u). Die gematik plant eine Volltextsuche in der ePA [gematik-KH, S. 2] und unterstützt im Aktensystem eine Suche in Dokumenteninhalten [gemILF-PS, Kap. 3.11.2].

Unsere Lesart: Ein reiner Bild-Scan ist zulässig, aber in der Suche unsichtbar.

ZU GROSSE DOKUMENTE

Mehrseitige Farbscans und Befunde mit eingebetteten Bildern überschreiten schnell 25 MB. Das Aktensystem lehnt sie mit `MaxDocSizeExceeded` ab [gemSpec-AS, A_14937].

SIGNIERTE UND VERSCHLÜSSELTE PDFS

Muss ein signiertes PDF erst in PDF/A umgewandelt werden, ist es nach der gematik „ggf. ohne Signatur“ einzustellen [gemILF-PS, Kap. 3.12.2.3].

Unsere Lesart: Passwortgeschützte Befunde, etwa aus dem Mail-Eingang, lassen sich ohne Passwort nicht umwandeln. Sie gehören in einen eigenen Ablauf, bevor sie Richtung ePA gehen.

ANHÄNGE, DIE DIE EPA NICHT ANNIMMT

Für den eArztbrief der KBV sieht die gematik vor, nicht unterstützte Anhänge wegzulassen und den Nutzer zu informieren: Das KIS „SOLL … alle nicht unterstützten Anhänge auslassen und den Benutzer über nicht eingestellte Anhänge informieren“. Und weiter: „Wenn möglich, kann das PS natürlich die Anhänge in PDF/A konvertieren (und auf diese Weise das Formatproblem umgehen).“
[gemILF-PS, A_27138-03, Kap. 3.12.2.3]

6 Ergebnisse prüfen

GEMSPEC-AS A_28663 · VERAPDF

FORMALE PRÜFUNG MIT VERAPDF

veraPDF ist ein quelloffener Validator, der alle Teile und Stufen von PDF/A abdeckt. Er prüft jede Anforderung der Norm als einzelne Regel und gibt Berichte unter anderem als XML, HTML oder JSON aus.

Unsere Lesart: Gegen welche Regeln das Aktensystem prüft, legt die Spezifikation nicht fest. Eine bestandene Prüfung mit veraPDF ist deshalb keine Zusage, dass das Aktensystem annimmt. Sie macht eine Ablehnung aber nachvollziehbar.

WAS DIE VALIDIERUNG NICHT ZEIGT

Unsere Lesart: Ein Validator prüft die Form. Ob ein Befund vollständig ist, ob Seiten fehlen oder ob der Entlassbrief als vorläufig erkennbar ist, sieht er nicht. Dafür braucht es Stichproben und eine Aufstellung der Bestandteile.

EIN PRÜFBERICHT JE DOKUMENT

Unsere Lesart: Je Dokument sollte festgehalten sein:

ANGABE	WOZU
Prüfsumme (etwa SHA-256) von Original und PDF/A	belegt, welche Dateien gemeint sind
angeforderte und erreichte Stufe	zeigt einen Rückfall, etwa von 2a auf 2u
Validator, Version, Prüfprofil und Ergebnis	macht die Prüfung nachvollziehbar
Dateigröße des PDF/A	zeigt, ob die Grenze von 25 MB eingehalten ist
Hinweise	etwa entfernte Signaturen oder fehlende Texterkennung

7 Wie Doconform das umsetzt

EIN ABSCHNITT

DOCONFORM

Doconform ist ein Konvertierungsdienst, den Sie im eigenen Rechenzentrum betreiben, auch ohne Internetzugang. Er wandelt Office-Dateien, PDF, Bilder, Scans und E-Mails mit Anhängen in PDF/A. Für die ePA nutzen Sie das Profil „Standard“ mit Zielstufe PDF/A-2a. Reicht es für die Zielstufe nicht, fällt Doconform auf die nächste Stufe zurück und vermerkt das. Jede Ausgabe ist geprüftes PDF/A, und die Stufen 2a, 2u und 2b nimmt die ePA alle an. Das Profil „E-Mail-Archiv“ erzeugt PDF/A-3 mit eingebetteten Originalen und eignet sich für das Archiv, nicht für die ePA. Texterkennung für Scans und das Herunterrechnen großer Bilder lassen sich je Profil zuschalten. veraPDF prüft jedes Ergebnis, der Konvertierungsvermerk hält Prüfsummen, Schritte, Stufe und Prüfergebnis fest. Das Protokoll enthält keine Inhalte und standardmäßig keine Dateinamen. Doconform sendet nichts in die ePA: Hochladen und Metadaten bleiben bei KIS oder

Archivsystem. Wie das für Kliniken aussieht, steht unter Kliniken. Mit einer eigenen Datei ausprobieren können Sie es in der Demo.

8 Häufige Fragen

6 FRAGEN

Nimmt die ePA nur PDF/A an?

Für PDF-Dokumente ja, und zwar nur PDF/A-1a, 1b, 2a, 2u und 2b. Daneben nimmt sie strukturierte Formate wie XML, FHIR und JSON sowie reinen Text an. Bilder und Office-Dateien nimmt sie nicht direkt an.

Geht PDF/A-3 in die ePA?

Nein. Die Spezifikation des Aktensystems lässt nur Teil 1 und Teil 2 zu. Ein Archiv, das Originale in PDF/A-3 einbettet, braucht für die ePA eine eigene Fassung in PDF/A-2.

Wie groß darf ein Dokument sein?

Höchstens 25 MB je Dokument und 250 MB für alle Dokumente eines Uploads. Größere Dokumente lehnt das Aktensystem ab.

Wandelt nicht das KIS ohnehin in PDF/A um?

Für eigene PDF-Dokumente muss es das. Dokumente aus Drittsystemen wie einem separaten Radiologiesystem wandelt das KIS nach der gematik grundsätzlich nicht um.

Ersetzt die ePA unser Archiv?

Nein. Die gematik nennt die ePA eine versorgungsbegleitende Sekundärdokumentation, die die lokale Behandlungsdokumentation nicht ersetzt. Die Behandlungsakte bleibt nach § 630f BGB zehn Jahre im Haus.

Prüft das Aktensystem unser PDF/A selbst?

Ja, beim Einstellen. Die gematik räumt aber ein, dass PDF/A-Prüfungen verschiedener Hersteller zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Eine eigene Prüfung vor dem Hochladen mit festgehaltenem Ergebnis macht Ablehnungen nachvollziehbar.

9 Quellen

GELESEN AM 16.11.2026

1. [GEMSPEC-AS] gematik: Spezifikation Aktensystem ePA für alle (gemSpec_Aktensystem_ePAfueralle), Version 1.8.2, Stand 14.07.2026, freigegeben. Kap. 3.13.1.1 (A_25233, A_24864-04, A_28620, A_28663), 3.13.1.4.3.1 (A_14937), 3.13.1.5 (A_28656), 3.13.1.8.2 (A_23369-03), 3.13.1.14. https://gemspec.gematik.de/docs/gemSpec/gemSpec_Aktensystem_ePAfueralle/latest/
2. [GEMILF-PS] gematik: Implementierungsleitfaden Primärsysteme ePA für alle (gemILF_PS_ePA), Version 3.8.1, Stand 24.03.2026, freigegeben. Kap. 1.7, 1.8, 1.10, 2.2.4.4, 3.11.1.2 (A_24967-02, A_16187), 3.11.2, 3.12.2.3 (A_27138-03), 3.12.2.4, 6.1.3. https://gemspec.gematik.de/docs/gemILF/gemILF_PS_ePA/latest/
3. [GEMATIK-KH] gematik: ePA für alle – Leitfaden Krankenhäuser, 2 S., © 2024. https://gematik.de/media/gematik/Medien/ePA_fuer_alle/03_Krankenhaeuser/gematik_ePAfuerAlle_Krankenhaeuser_Leitfaden_Logo.pdf
4. [§ 341 SGB V] Elektronische Patientenakte. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__341.html
5. [§ 342 SGB V] Angebot und Nutzung der elektronischen Patientenakte (Abs. 1). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__342.html
6. [§ 347 SGB V] Übertragung von Behandlungsdaten in die elektronische Patientenakte durch Leistungserbringer. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__347.html
7. [§ 348 SGB V] Übertragung von Behandlungsdaten in die elektronische Patientenakte durch zugelassene Krankenhäuser. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__348.html

8. [§ 337 SGB V] Recht der Versicherten auf Verarbeitung von Daten sowie auf Erteilung und Verwehrung von Zugriffsberechtigungen auf Daten, mit § 334 SGB V (Anwendungen der Telematikinfrastruktur).
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__337.html
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__334.html

9. [§ 630F BGB] Dokumentation der Behandlung.
https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__630f.html

10. [VERAPDF] veraPDF: Industry Supported PDF/A Validation.
https://verapdf.org/
https://docs.verapdf.org/validation/